

Verordnung über den freiwilligen Schulsport der Stadt Thun

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 51 vom 3. Februar 2017)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹
sowie Art. 4 Abs. 1 lit. e des Bildungsreglements der Stadt Thun vom
2. April 2009²,

beschliesst:

Art. 1

Freiwilliger Schulsport

¹ Als freiwilliger Schulsport gelten die ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts unter Aufsicht und Verantwortung durch die Stadt Thun angebotenen Kurse in verschiedenen sportlichen Wahlfächern.

² Er soll allen interessierten Schülerinnen und Schülern der Volksschule den Zugang zu individueller sportlicher Betätigung ermöglichen und gleichzeitig einen Beitrag zu sinnvoller sportlicher Freizeitgestaltung leisten.

³ Die städtischen Turn- und Sportanlagen sowie Turngeräte werden dafür unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Teilnahme

¹ Für die Teilnahme an den Kursen ist das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

² Es dürfen beliebig viele Kurse belegt werden. Können nicht alle Schülerinnen und Schüler für einen Kurs berücksichtigt werden, so haben diejenigen mit Wohnsitz in Thun Vorrang. Weiter werden Schülerinnen und Schüler bevorzugt, welche noch nie einen Kurs der betreffenden Sportart besucht haben.

³ Von der Teilnahme kann ausgeschlossen werden, wer mangelnden Einsatz zeigt, wiederholt unentschuldigt fehlt oder durch sein Verhalten die Kurse stört. Absenzen von Schülerinnen und Schülern sind durch die Eltern beziehungsweise durch die gesetzliche Vertretung vor Kursbeginn zu melden.

¹ SSG 101.1

² SSG 430.10.01

Organisation, Kursangebot	Art. 3	<p>¹ Das Amt für Bildung und Sport ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Kurse und entscheidet über die Teilnahme und den Ausschluss.</p> <p>² Die Schulvertretung im Schulsportausschuss ist für die Koordination und die Umsetzung in den Schulen verantwortlich.</p> <p>³ Das Kursangebot richtet sich nach den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Jahreszeit, den verfügbaren Anlagen sowie der fachlichen Eignung der Kursleiterinnen und Kursleiter.</p>
Schulsport- ausschuss 1. Aufgaben	Art. 4	<p>¹ Der Gemeinderat wählt einen Schulsportausschuss.</p> <p>² Der Ausschuss unterstützt und berät das Amt für Bildung und Sport in Fragen der praktischen und methodischen Durchführung der Kurse. Er genehmigt insbesondere das jährliche Kursprogramm und befindet auf Antrag des Amtes für Bildung und Sport über die Aufnahme oder Absetzung eines Sportfaches.</p>
2. Zusammen- setzung und Ar- beitsweise	Art. 5	<p>¹ Der Schulsportausschuss setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a einer Schulleiterin oder eines Schulleiters als Vertreterin oder Vertreter der Schulen, b einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kadettenkorps, c einer Vertreterin oder eines Vertreters der Sportvereine sowie d einer oder einem Verantwortlichen für den freiwilligen Schulsport aus dem Amt für Bildung und Sport. <p>² Er konstituiert sich selbst. Fallweise können Schulsportverantwortliche der Schulen oder weitere Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden. Die zuständige Direktionsvorsteherin oder der zuständige Direktionsvorsteher sowie die Abteilungsleitung können an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>³ Der Schulsportausschuss wird auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder des Amtes für Bildung und Sport einberufen, mindestens aber zwei Mal im Jahr. Das Amt für Bildung und Sport führt das Sekretariat.</p>
Schulsportverant- wortliche oder Schulsportverant- wortlicher	Art. 6	<p>Jede Schule bestimmt eine am Sport interessierte Schulsportverantwortliche oder einen Schulsportverantwortlichen als Melde-, Sammel- und Informationsstelle für die betreffende Schule.</p>
Kursleitung 1. Qualifikation	Art. 7	<p>¹ Für die Leitung von Kursen und als Klassenlehrpersonen können eingesetzt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a Lehrpersonen mit besonderer Befähigung in einem Sportfach, b Turn- und Sportlehrpersonen,

c Trainerinnen und Trainer sowie Leiterinnen und Leiter von Sportvereinen.

² Trainerinnen und Trainer sowie Leiterinnen und Leiter von Sportvereinen müssen über genügend Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen und sich über eine ausreichende sportliche Qualifikation (Trainerdiplome, J+S-Ausbildung, Brevets usw.) ausweisen.

³ Kursleitende und Klassenlehrpersonen sind verpflichtet, in ihrem Sportfach regelmässig Weiterbildungskurse zu besuchen.

Art. 8

2. Hilfsleitpersonen

¹ Zur Unterstützung der Kursleitungen können Hilfsleitpersonen beigezogen werden.

² Diese müssen nicht über die Qualifikationen gemäss Artikel 7 verfügen.

Art. 9

3. Entschädigung

¹ Die Kursleitungen und Hilfspersonen werden pro Stunde zu folgenden Ansätzen entschädigt:

	CHF
a Leiterinnen und Leiter der Angebote Kidsfit	60.-
b Aktive J+S-Leiterinnen und -Leiter oder entsprechende Ausbildung	40.-
c Leiterinnen und Leiter ohne Ausbildung gemäss lit. b, jedoch mit mindestens 4 Jahren regelmässiger Leitertätigkeit für den freiwilligen Schulsport Thun	35.-
d Personen ohne Ausbildung gemäss lit. b oder zwischen 16 und 18 Altersjahren	25.-
e Hilfsleitpersonen ab 15 Altersjahren	15.-

² Die Kursleitungen und Hilfspersonen werden für einen halben Tag (3 bis 4 Stunden) zu folgenden Ansätzen entschädigt:

	CHF
a Aktive J+S-Leiterinnen und -Leiter oder entsprechende Ausbildung	90.-
b Leiterinnen und Leiter ohne Ausbildung gemäss lit. a, jedoch mit mindestens 4 Jahren regelmässiger Leitertätigkeit für den freiwilligen Schulsport Thun	80.-
c Personen ohne Ausbildung gemäss lit. a oder zwischen 16 und 18 Altersjahren	70.-
d Hilfsleitpersonen ab 15 Altersjahren	40.-

³ Bei der Einteilung der Leiterinnen und Leiter in eine Entschädigungskategorie mit Abhängigkeit zum Alter gilt das vor Kursbeginn vollendete Jahr.

Art. 10

4. Spesen

Es werden keine Reisespesen entrichtet. Das Amt für Bildung und Sport kann Ausnahmen gewähren.

Art. 11

Kursgelder

¹ Pro Kurs und Sportfach ist ein Kursgeld zu entrichten. Das Amt für Bildung und Sport legt die Kursgelder im Einvernehmen mit dem Schulsportausschuss fest. Beitragsberechtigte gemäss der Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an Aktivitäten der Volksschule¹ entrichten keine Kursgelder.

² Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Einwohnergemeinde Thun bezahlen den doppelten Kursbeitrag.

³ Bei späterem Eintritt in einen Kurs ist das gesamte Kursgeld zu bezahlen. Bei früherem Austritt aus einem Kurs erfolgt keine Rückzahlung.

Art. 12

Subventionszahlungen J+S und Kanton, Restkosten

¹ Nach Möglichkeit sind die Kursangebote des freiwilligen Schulsportes durch das Amt für Bildung und Sport bei J+S anzumelden. Ergänzende Anmeldungen beim Kanton sind wo möglich durchzuführen. Vereine haben keinen Anspruch auf die Anmeldung von freiwilligen Schulsport-Kursangeboten bei J+S oder dem Kanton. Die Subventionszahlungen J+S und des Kantons stehen vollumfänglich der Stadt Thun zu.

² Die nach Abzug der Kursgelder und allfälliger weiterer Subventionen (Kanton, Bund etc.) verbleibenden Kosten für den freiwilligen Schulsport trägt die Stadt Thun.

Art. 13

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über den freiwilligen Schulsport der Stadt Thun vom 9. Februar 2007 aufgehoben.

Thun, 3. Februar 2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*Der Stadtschreiber: *Huwylar Müller*

¹ SSG 430.10.07